

30. Juni 2018

Stellungnahme zum Referententwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Stand 29.05.2018:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts

Sehr geehrter Herr Dr. von Pückler,

haben Sie vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Wir sind mit folgenden Vorschlägen nicht einverstanden:

1. Zu Artikel 1: Änderung der Zivilprozessordnung

Zu Nr. 2: § 1118

Wir meinen, dass die Bündelung der Erstellung mehrsprachiger Formulare beim Bundesamt für Justiz (BfJ) der Zielsetzung der EU-Apostillen-Verordnung widerspricht.

Die Verordnung soll das Leben der Bürger "vereinfachen". Damit ist nicht zu vereinbaren, dass die Erstellung mehrsprachiger Formulare beim BfJ gebündelt werden soll. Wenn Bürger heute eine CIEC-Urkunde benötigen, können sie diese persönlich beim Standesamt beantragen. Sie wird in der Regel sofort ausgedruckt, weil das per Knopfdruck geht. Dass die Bündelung der Ausstellung beim BfJ deutlich umständlicher ist und sehr viel länger dauert, liegt auf der Hand.

Deshalb werden die Standesämter die Antragsteller wahrscheinlich soweit irgend möglich dazu drängen, stattdessen CIEC-Urkunden zu verwenden, die sie selbst mit einem einfachen Knopfdruck in ihrem altbewährten Computerprogramm ausstellen können (und die nach der EU-Apostillen-Verordnung auch in EU-Staaten, die nicht Vertragsparteien eines der CIEC-Übereinkommen sind, apostillebefreit sind). Solange das neue CIEC-Übereinkommen Nr. 34 nicht in Kraft getreten ist, bedeutet das auch eine Diskriminierung von Lesben und Schwulen (die anderen bekommen ihre Urkunde beim Standesamt sofort ausgehändigt, Homosexuelle müssen auf das BfJ warten, weil keine passenden CIEC-Urkunden zur Verfügung stehen).

Die Argumente des BMJV sind nicht stichhaltig: Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass die Übersetzungshilfe-Formulare schwieriger auszufüllen sein sollen als die bekannten CIEC-Urkunden. Davon abgesehen sollten auch die Übersetzungshilfe-Formulare auf Dauer computergestützt erstellt werden können

Manfred Bruns Justiziar des LSVD Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i 76135 Karlsruhe Tel: 0721 831 79 53 Fax 0721 831 79 55 eMail: Bruns-Karlsruhe@email.de

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse: Hülchrather Str. 4, 50670 Köln

Postadresse: Postfach 103414 50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft Konto Nr. 708 68 00 BLZ: 370 205 00 BIC: BFSWDE33XXX IBAN: DE3037020500 0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -Spenden sind steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im Wirtschafts- und Sozialausschuss der Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV)

Mitglied der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA)

Mitglied im Forum Menschenrechte Wir vermuten, das BMJV möchte mit seinem Vorschlag vermeiden, dass alle deutschen Standesämter (und Meldeämter) einen IMI-Anschluss (Art. 13 EU-Apostillen-VO) brauchen. Das lässt sich aber durch die Bündelung der Zuständigkeit beim BfJ nicht verhindern, weil die Standesämter das IMI auch für Rückfragen brauchen, wenn ihnen ausländische Urkunden vorgelegt werden (Art. 14 Abs. 1 Buchst. a EU-Apostillen-VO). Auch sollen Auskunftsersuchen innerhalb kürzester Frist beantwortet werden (Art. 14 Abs. 5 EU-Apostillen-VO), wobei die Maximalfrist von fünf Arbeitstagen verdoppelt wird, wenn das Ersuchen "von einer Zentralbehörde bearbeitet wird" (Der deutsche Text ist undeutlich, es ist gemeint, dass das Ersuchen über eine Zentralbehörde geleitet wird, nicht dass sie selbst ersucht wird und antwortet, englisch "processed through a central authority", französisch "traitée par l'intermédiaire d'une autorité centrale" implizieren dies notwendigerweise). Der Sinn und Zweck dieser Vorschrift würde ad absurdum geführt, wenn eine Zentralbehörde systematisch in allen Fällen eingeschaltet wird.

Die nötigen Schulungen könnte die Akademie für Personenstandswesen in ihr Seminarprogramm aufnehmen. Mittelfristig ist dann mit einer ausreichenden Kenntnis des IMI in den Standesämtern zu rechnen. Das bedeutet zugegebenermaßen einen gewissen Erfüllungsaufwand. Aber mit dem alten Reflex, grenzüberschreitenden Behördenverkehr systematisch über nationale Zentralbehörden zu leiten, ist der Binnenmarkt und eine bürgerfreundliche Verwaltung für Menschen, die ihre Freizügigkeitsrechte wahrnehmen, schlechterdings nicht zu haben.

Außerdem ist der direkte Kontakt zwischen den beteiligten nationalen Behörden auch im CIEC-Übereinkommen Nr. 34 vorgesehen ist (Art. 5 Abs. 3 Satz 2). Wir meinen, was dem Bundesgesetzgeber im CIEC-Rahmen akzeptabel erschien, überfordert die deutschen Standesämter auch im EU-Rahmen nicht.

Wir bitten deshalb nachdrücklich darum, dass die Übersetzungshilfe-Formulare von der Behörde ausgestellt werden, die die inländische Urkunde ausstellt. Dem BfJ kann die Aufgabe übertragen werden, über eine Hotline den Behörden zur Seite stehen, wenn es Schwierigkeiten gibt.

2. Zu Artikel 10: Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes

Zu § 2 Abs. 1:

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 2 Abs. 1 ist zu weit gefasst. Danach würden z.B. auch französische Adoptiveltern, die in Frankreich leben und ein Kind aus einem Nichtvertragsstaat adoptiert haben, unter die Vorschrift fallen. Wenn die Eltern mit ihrem Kind in Deutschland Urlaub machen, würde das Kind in Deutschland erst als Kind seiner französischen Eltern gelten, wenn das Familiengericht die Adoption anerkennt. Das ist sicher nicht beabsichtigt.

Wir schlagen deshalb vor, die Ergänzung von Art. 2 Abs. 1 wie folgt zu formulieren.

"Ist eine Auslandsadoption nicht bereits nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBI. 2001 II S. 1034) kraft Gesetzes anerkannt, bedarf eine solche Adoption der Anerkennungsfeststellung durch das Familiengericht. Eine Auslandsadoption im Sinne von Satz 2 liegt

vor, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem ausländischen Staat (Heimatstaat) nach Deutschland gebracht worden ist, wird oder werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch Ehegatten oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland oder im Hinblick auf eine solche Adoption im Heimatstaat."

Die Formulierung entspricht dem Artikel 2 Abs. 1 des Haager Adoptionsübereinkommens. Merkwürdigerweise wird diese Vorschrift von den Jugendämtern und Familiengerichten immer wieder übersehen. Sie behandeln auch Stiefkindadoptionen durch ausländische Co-Mütter als "Auslandsadoptionen", wenn das Paar in Deutschland lebt und das Kind von der deutschen Mutter in Deutschland geboren worden ist.

Wir hoffen, dass diese gesetzwidrige Praxis aufhört, wenn die Definition von Auslandsadoptionen in das Adoptionswirkungsgesetz übernommen wird.

Mit den übrigen Vorschlägen des Entwurfs sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

(Manfred Bruns)

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.